



INTERN & EXTERN

Infos des Verbandes der Friedensrichterinnen
und Friedensrichter des Kantons Zürich

43. JAHRGANG

AUSGABE FEBRUAR 2017

Editorial

Liebe Friedensrichterinnen
und Friedensrichter
Sehr geehrte Damen und Herren



65% aller eingegangenen Geschäftsfälle haben die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Jahre 2016 abschliessend erledigt. Die Parteien haben in einem frühen Prozessstadium meist gemeinsam eine Lösung gefunden, was durch die hohe Zahl der geschlossenen Vergleiche bestätigt wird. Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter leisten konstant einen grossen Beitrag bei der Entlastung der Gerichte. Beindruckend ist nicht nur, wie viele Fälle bei uns Friedensrichterinnen und Friedensrichter erledigt werden, sondern auch, dass den Parteien innert kurzer Zeit zu einem Ergebnis verholfen wird und sie ihre belastenden Streitigkeiten damit rasch ad acta legen können. Ein bis höchstens zwei Monate dauert das Verfahren in der Regel - gerechnet vom Eingang der Klage bis zur Verhandlung mit deren Abschluss mit der Erledigungsverfügung oder dem Erteilen der Klagebewilligung.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle Friedensrichterinnen und Friedensrichter für die geleistete Arbeit. Den Parteien Rechtsfrieden auf niederschwellige Weise zu vermitteln, ist äusserst wertvoll.

Ein Dank gebührt insbesondere dem Obergericht und den Bezirksgerichten. Die Gerichte unterstützen uns, indem «das Miteinander erfolgreich sein» durch die Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung und den steten guten Austausch gelebt wird.

Auch im 2016 durften wir auf bereichernde Begegnungen mit diversen Behörden und Verbänden zählen – beispielsweise dem Zürcher Anwaltsverband, dem Verband der Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute, dem Verband der Gemeindepräsidenten, dem Verband der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und vielen weiteren. Die Zusammenarbeit mit anderen im Verfahren Involvierten und der ständige Austausch sind zentral, um für die Parteien kompetente Anlaufstellen zu sein.

In dieser Ausgabe

■ Editorial	1
■ Wichtige professionelle Distanz	2
■ Aussensicht der Zürcher Anwaltschaft auf die Friedensrichter / innen	2
■ Die Zeiten haben sich geändert	3
■ Entscheide in der Rechtssprechung	3
■ Generalversammlung 2016 in Bülach	4
■ Statistik Geschäftserledigung 2016	5
■ Änderungen an den Mustern im Handbuch	6
■ Überblick Weiterbildung 2017	7
■ Ehrungen und Impressum	8

Der Vorstand hat im letzten Jahr wiederum viel geleistet: nebst dem Abschluss der Grundausbildung – die mit dem Follow-Up des Intervisionskurses sogar noch in die Verlängerung ging – sowie den Weiterbildungen wurde insbesondere der Wegweiser als wichtiges Hilfsmittel für unsere Klientschaft komplett überarbeitet. Dies als kleiner Auszug von vielen Stunden spannender Vorstandsarbeit mit meinen Vorstands Kolleginnen und -kollegen. So viel Freude und Einsatz motivieren!

Ich freue mich auf das laufende Jahr 2017 und wünsche allen viel Erfolg dabei!

Regula Berger, Präsidentin



Generalversammlung 2016 · Zum Goldenen Kopf, Bülach
Quelle <https://de.viamichelin.ch/web/Restaurant...>

www.friedensrichter-zh.ch

Wichtige professionelle Distanz

Die Friedensrichter/innen haben für jede Stadt oder Gemeinde bzw. Stadt- oder Gemeindeverwaltung eine äusserst wichtige Schlüsselfunktion. Die Aufgaben sind – angefangen bei der Erteilung von Auskünften bis hin zur Durchführung und zum Abschluss von Schlichtungsverhandlungen – äusserst vielfältig und höchst anspruchsvoll. In vielen, wenn nicht gar den meisten Fällen sind Friedensrichter/innen nicht nur in rechtlicher, sondern auch in diplomatischer Mission unterwegs, als Streitschlichter/innen und Friedensstifter/innen. Dies erfordert nebst dem juristischen Fachwissen auch viel Fingerspitzengefühl und Augenmass.

Es ist nachvollziehbar, dass die von den Friedensrichter/innen getroffenen Entscheidungen längst nicht immer mit den Erwartungen der Klienten/innen korrespondieren. Neben dem geltenden Recht ist das Rechtsempfinden eben eine höchstpersönliche Angelegenheit, und diese ist so vielfältig wie der Mensch selbst. Das macht die Arbeit der Friedensrichter/innen denn auch so anspruchsvoll. Und sie sind sehr erfolgreich unterwegs: Im Kanton Zürich lösen sie derzeit um zwei Drittel aller Fälle und entlasten dadurch die Gerichte enorm.

Der VZGV begegnet der verantwortungsvollen Arbeit der Friedensrichter/innen mit grossem Respekt. Die vielen guten Lösungen, die zustande kommen, beweisen immer wieder, mit welcher professionellen Distanz und Umsichtigkeit die Friedensrichter/innen agieren. Förderlich dabei ist auch die gute Zusammenarbeit zwischen den Friedensrichter/innen, den Behörden und den öffentlichen Verwaltungen. Denn es ist wichtig, dass das gegenseitige Verständnis laufend bestärkt und gefestigt wird. Gerade in heiklen Situationen ist dies besonders zentral, damit sich alle Instanzen bei der Erfüllung ihrer Arbeit gegenseitig unterstützen können. Der VZGV ist deshalb glücklich, dass die Kooperation nicht nur auf kommunaler Ebene, sondern auch zwischen den Verbänden hervorragend funktioniert. Hierfür danken wir dem kantonalen Friedensrichter/innen-Verband herzlich.

*Thomas-Peter Binder
Präsident Verein Zürcher Gemeindeschreiber und
Verwaltungsfachleute VZGV*

Aussensicht der Zürcher Anwaltschaft auf die Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Die Zürcher Friedensrichterämter haben eine hohe Erledigungsquote von 65% (im Jahr 2016), die erstaunlicherweise auch bei den Streitwerten über CHF 100 000 noch eindruckliche 35% beträgt. Sie tragen damit wesentlich zu einer niederschweligen und kostengünstigen Streiterledigung bei.

Die Zahlen verdeutlichen die wichtige Rolle, welche den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern in unserem Justizsystem zukommt. Sie bestätigen auch die Berechtigung und die zentrale Funktion, die dem Verfahrensabschnitt «Schlichtungsversuch» in der Zivilprozessordnung zugesprochen wurde.

Dass die Zürcher Friedensrichterinnen und Friedensrichter ihre Arbeit auch noch speditiv und professionell erledigen, trägt selbstredend zum positiven Gesamtbild bei.

Etwas schwieriger ist das Thema «Terminfindung», da sich die Kalender der oftmals nebenamtlich tätigen Friedensrichterinnen und Friedensrichter und der vielbeschäftigten Anwältinnen und Anwälte nicht einfach koordinieren lassen. Die Anwaltschaft ist den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern äusserst dankbar für das Verständnis um die Problematik und die Rücksichtnahme.

Im Namen der Anwaltschaft um Verständnis zu bitten ist für den Umstand, dass teilweise bereits bei der Einleitung des Schlichtungsverfahrens umfangreiche Schriften und Unterlagen eingereicht werden. Häufig dürften bei Einleitung des Verfahrens mit anwaltlicher Beteiligung bereits ausführliche und begründete Anspruchsschreiben vorliegen, da ja selten direkt Klage eingereicht wird, so dass das Friedensrichteramt durch Einreichung eines ausführlichen Schlichtungsgesuchs oder umfangreichen Unterlagen nur auf den Stand der bisherigen Diskussionen gestellt wird. Auch aus taktischer Sicht kann sich das Vorgehen aufdrängen, z.B. wenn nach dem Schlichtungsverfahren eine unbegründete Klage im vereinfachten Verfahren eingereicht werden und das begründete Schlichtungsgesuch als Beilage eingereicht werden soll.

Die Zürcher Anwaltschaft schätzt die professionelle und effiziente Arbeit der Friedensrichterämter und freut sich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

*lic.iur. Simon Bachmann, Rechtsanwalt,
Geschäftsführer Zürcher Anwaltsverband*

Die Zeiten haben sich geändert

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

Der Gemeindeammann/Stadtmann und Betreibungsbeamte ist Inhaber öffentlicher Gewalt. Er ist materiell-rechtlich direkt dem Bezirks- und Obergericht unterstellt und hat den Auftrag, die den Rechtssubjekten vom Gesetzgeber eingeräumten zwangsrechtlichen Ansprüche durchzusetzen und die an ihn übertragenen zivilprozessualen Aufgaben zu erfüllen. Die Friedensrichter sind mit wenigen Ausnahmen zwingend die erste Station auf dem Gerichtsweg für Zivilklagen. Sie stehen unter der Aufsicht der Bezirksgerichte und teilweise auch des Obergerichts.

In der Regel hat jede politische Gemeinde einen Friedensrichter. Die Stadtmann- und Betreibungsämter sind kreisweise organisiert. Beide werden gewählt, die Wahlbehörde ist teilweise die Gleiche. Eines haben die beiden Amtsträger gemeinsam, sie sind administrativ den jeweiligen Gemeindebehörden unterstellt.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht klar hervor, beide Funktionen haben praktisch die gleichen Voraussetzungen. Wie ist dann die Zusammenarbeit? In vielen Fällen geht es um die gleiche «Kundschaft». Mit Zusammenarbeit meine ich den Datenaustausch, unter Einhaltung des Datenschutzes. Dieser Gedankenaustausch hat in früheren Jahren stattgefunden. Heute wird selbständig, unabhängig und isoliert gearbeitet. Vielleicht würde aber ein Gespräch zwischen Friedensrichter und Betreibungsbeamten dazu führen, dass ihm Rahmen einer Vergleichsverhandlung, der Wortlaut der Rechtsvorschlagsbeseitigung abgesprochen werden könnte. Durch gemeinsame Rücksprache könnten Parteien professioneller beraten werden, z.B., welche Klageart zum Ziel führt. Absprachen im Zusammenhang mit der administrativen Unterstellung, würden zu Klarheiten gegenüber der Gemeinde führen.

Es wäre wünschenswert, der Gemeindeammann/Stadtmann und der Friedensrichter würden wieder näher zusammenrücken.

*Roland Isler, Stadtmann und Betreibungsbeamter
Winterthur-Stadt, Präsident des kantonalen Berufsverbandes*

Eine Auswahl wichtiger Entscheide in der Rechtssprechung

Zur Rechtssprechung im Bereich der in der Zivilprozessordnung geregelten Aufgaben der Schlichtungsbehörden – und damit uns Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Kanton Zürich, verweisen wir auf eine Auswahl wichtiger Entscheide des Obergerichts / Bundesgerichts, welche für die tägliche Arbeit der Friedensrichterinnen und Friedensrichter sehr wertvoll sein können. Zu finden sind u.a. Entscheide zu folgenden Fragen:

- zum Zweck des Schlichtungsverfahrens und den Folgen einer unzulässigen Begleitung der klagenden Partei.
- zur Frage, ob die Schlichtungsbehörde auch nachdem sie sich zum Fällen eines Entscheides bereit erklärt und dazu die Parteivorträge hat erstatten lassen, darauf zurückkommen und eine Klagebewilligung ausstellen kann.
- zu den Voraussetzungen für die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Schlichtungsverfahren.
- zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Schlichtungsbehörde eine Partei für ihr Nichterscheinen zur Schlichtungsverhandlung gestützt auf Art. 128 ZPO mit Ordnungsbusse bestrafen darf.
- zu den Anforderungen an Gesuche zur Verschiebung einer Verhandlung auf Antrag einer Partei.
- zur Frage, wer bei Juristischen Personen zur Vertretung an der Schlichtungsverhandlung akzeptiert werden kann.

Die Entscheide zu diesen und weiteren spannenden Fragen finden Sie auf unserer Homepage www.friedensrichter-zh.ch

Generalversammlung 2016

Am 4. November 2016 wurde nach einem abwechslungsreichen Rahmenprogramm in der Altstadt von Bülach die Generalversammlung im Saal des Restaurants Zum Goldenen Kopf durchgeführt. Neben zahlreichen Gästen nahmen 68 Friedensrichterinnen und Friedensrichter an der Generalversammlung teil. Grosser Dank gebührt wie immer den Organisatoren dieses Anlasses – dieses Jahr den Kolleginnen und Kollegen des Bezirks Bülach.

Neben dem Rückblick auf das Vereinsjahr durch die Präsidentin berichtete der Vorstand über die Projekte in den Ressorts Ausbildung, Information, EDV und Finanzen sowie über die Entwicklungen aus dem Schweizerischen Verband (SVFV).

Die Präsidentin berichtete von den bereichernden Treffen anlässlich der von ihr besuchten Generalversammlungen der Bezirksverbände.

Nebst der Teilnahme an den Generalversammlungen der assoziierten Verbände hat sich der Vorstand mit dem Bankenombudsmann zur Abstimmung der Zuständigkeiten sowie zur Diskussion über das neue Finanzdienstleistungsgesetz getroffen.

Das Protokoll der Generalversammlung findet man im internen Bereich unserer Homepage.

Karin Fein, Redaktion



Impressionen der Generalversammlung 2016

Geschäftserledigung Friedensrichterämter Kanton Zürich – Statistik 2016

Anzahl der Fälle

Übertrag aus dem letzten Jahr	1'310
Eingegangen	7'918
Zusammen	9'228
Davon erledigt	8'036
nicht erledigt und übertragen ins nächste Jahr	1'192

Art der Erledigung	Streitgegenstand	Streitwert						Weg		
		unbestimmt	1.– bis 2'000.–	2'001.– bis 5'000.–	5'001.– bis 30'000.–	30'001.– bis 100'000.–	über 100'000.–			
Verfügung nicht eintreten/ gegenstandslos	Forderung	17	140	65	77	41	19	0	359	
	Forderung Arbeitsrecht	10	15	17	52	7	4	0	105	
	übriges	25	11	4	6	2	0	0	48	512
Verfügung Rückzug	Forderung	34	267	180	208	90	81	0	860	
	Forderung Arbeitsrecht	24	61	83	140	15	2	0	325	
	übriges	47	11	11	11	6	6	0	92	1'277
Verfügung Anerkennung	Forderung	10	83	76	54	11	4	0	238	
	Forderung Arbeitsrecht	0	23	22	23	1	0	0	69	
	übriges	24	4	2	1	0	2	0	33	340
Verfügung Vergleich	Forderung	24	520	346	488	120	40	0	1'538	
	Forderung Arbeitsrecht	31	81	148	436	47	15	0	758	
	übriges	29	13	6	22	11	12	0	93	2'389
Urteilstvorschlag akzeptiert	Forderung	6	215	244				0	465	
	Forderung Arbeitsrecht	1	11	37				0	49	
	übriges	0	3	2				0	5	519
Entscheid (Urteil)	Forderung	2	137					0	139	
	Forderung Arbeitsrecht	0	8					0	8	
	übriges	1	4					0	5	152
Entscheid mit Begründung (Urteil)	Forderung	0	37					0	37	
	Forderung Arbeitsrecht	0	2					0	2	
	übriges	1	0					0	1	40
Klagebewilligung abgelehnter Urteilstvorschlag	Forderung	1	49	52				0	KB 102	
	Forderung Arbeitsrecht	1	5	14				0	KB 20	
	übriges	0	1	0				0	KB 1	123
Klagebewilligung	Forderung	60	128	178	697	240	232	1	KB 1'535	
	Forderung Arbeitsrecht	21	32	72	592	136	71	0	KB 924	
	übriges	89	7	24	24	39	42	0	KB 225	2'684
Summen		458	1'868	1'583	2'831	766	530	1	8'036	
		ohne Klagebewilligung								5'229
		mit Klagebewilligung (KB)								2'807
		Total								8'036
										65,1 %
										34,9 %

Dauer	0 bis 1 Monat	1 bis 2 Monate	2 bis 3 Monate	3 bis 4 Monate	4 bis 5 Monate	5 bis 6 Monate	6 bis 7 Monate	7 bis 8 Monate	8 bis 9 Monate	9 bis 10 Monate	10 bis 11 Monate	11 bis 12 Monate	über 12 Monate	
Anzahl ohne Klagebewilligung	1'596	2'342	786	192	96	54	28	20	19	11	17	13	55	5'229
mit Klagebewilligung (KB)	499	1'435	488	170	82	42	24	18	12	5	5	4	23	2'807
Zusammen	2'095	3'777	1'274	362	178	96	52	38	31	16	22	17	78	8'036

Wiederum wurde mit 65.1 % eine hohe Erledigungsquote erreicht und der grösste Teil der total 8036 erledigten Verfahren konnte innert 3 Monaten nach Klageeinreichung abgeschlossen werden. Friedensrichter und Friedensrichterinnen können auf Antrag der klagenden Partei in der Funktion als Einzelgericht endgültig über zivilrechtliche Streitigkeiten bis und mit einem Streitwert von Fr. 2'000.– entscheiden. Die Anzahl solcher Entscheide bleibt mit 192 (auch im Vorjahr 2015 waren es 192) konstant auf einem tiefen Niveau. Die Urteilstvorschläge nehmen hingegen stetig zu. Dieses Instrument wurde im vergangenen Jahr in 642 Verfahren (612 waren es im 2015) meist erfolgreich eingesetzt. Ausserdem mussten die Friedensrichter und Friedensrichterinnen im Geschäftsjahr 2016 weniger Klagebewilligungen ausstellen als in den Vorjahren. Es stellt sich die Frage, wie viele der 2807 Klagebewilligungen (im Vergleich zu den 2928 aus dem Jahre 2015) innert der gesetzlichen Frist von 3 Monaten überhaupt beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Der Verband geht davon aus, dass viele der klagenden Parteien sich einen Gang vor Gericht nach dem ersten Vermittlungsversuch vor dem Friedensrichter, respektive vor der Friedensrichterin noch einmal überlegen, womit die niederschwellige Konfliktlösung bei den Friedensrichtern und Friedensrichterinnen noch erfolgreicher wäre.

Weshalb wir gewisse Änderungen an den Mustern im Handbuch vornehmen

Muster Klagebewilligung M 4 - M 8:

Thema Klagebewilligung und Gerichtsferien (BGE 138 III 615)

Gemäss rubriziertem Entscheid des Bundesgerichts stehen die Fristen für die Klageeinreichung nach Eröffnung der Klagebewilligung während der Gerichtsferien still. Das Gericht kam zu diesem Schluss aufgrund einer systematischen Auslegung der relevanten Bestimmungen. Die Fristen des Art. 209 Abs. 3 und 4 ZPO nehmen ab Erteilung der Klagebewilligung ihren Lauf, also ab einem Zeitpunkt, in dem das Schlichtungsverfahren bereits abgeschlossen ist. Diese Fristen bilden demnach keinen Teil des Schlichtungsverfahrens im engeren Sinne, so dass Art. 145 Abs. 2 lit. a ZPO auf sie nicht zur Anwendung gelangt.

Folglich gilt es die Muster für die Klagebewilligung in der Rechtsmittelbelehrung mit folgendem Satz zu **ergänzen**:

«Die Frist zur Einreichung der Klagebewilligung steht während der Gerichtsferien still.»

Muster Urteilsvorschlag M 9:

Thema Fristenstillstand nach Art. 145 Abs. 2 lit. a ZPO (BGE 139 III 78)

Bei fehlendem Hinweis stehen die Fristen **entgegen** der gesetzlichen Regelung still (Gültigkeitsvorschrift).

Das Muster für den Urteilsvorschlag gilt es anschliessend an Ziffer 6 des Dispositivs mit folgendem Satz zu **ergänzen**:

«Diese Frist eidgenössischen Rechts steht während der Gerichtsferien nicht still (Art. 145 Abs. 2 lit. a ZPO).»

☛ Hinweis: In der entsprechenden Vorlage im Fristi ist diese Ergänzung bereits enthalten.

Muster M 7 Mischform Anerkennung und Klagebewilligung / M 11 Mischform Anerkennung und Urteil / M 14 vorbehaltloser Rückzug / M 16 Anerkennung / M 17 Vergleich / M 18 Mischform Anerkennung und Rückzug:

Thema Rechtsmittelbelehrung (BGE 139 III 133)

Der Vergleich, die Anerkennung und der vorbehaltlose Rückzug haben die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 208 Abs. 2 ZPO). Es handelt sich dabei um sog. Urteilssurrogate, die mangels Entscheidqualität weder mit Berufung noch mit Beschwerde angefochten werden können. Somit besteht nur mehr die Möglichkeit der Revision. Der Abschreibungsbeschluss selber ist rein deklaratorisch und bildet kein Anfechtungsobjekt, das mit Berufung oder Beschwerde nach ZPO angefochten werden kann (vgl. BGE 139 III 133). Lediglich der darin enthaltene Kostenentscheid ist anfechtbar.

Folglich gilt es die Rechtsmittelbelehrung der Muster M 7 / M 11 / M 14 bei **vorbehaltlosem** Rückzug / M 16 / M 17 / M 18 wie folgt zu **ergänzen**:

«[Dieser Vergleich]/[Diese Klageanerkennung]/[Dieser vorbehaltlose Klagerückzug] hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 208 Abs. 2 ZPO). Die Revision gemäss Art. 328 ff. ZPO kann verlangt werden, wenn geltend gemacht wird, dass [der Vergleich]/[die Klageanerkennung]/[der vorbehaltlose Klagerückzug] unwirksam ist. Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes im Doppel beim Friedensrichteramt [hier muss das zuständige Friedensrichteramt mit Adresse eingefügt werden] einzureichen. In der Revisionsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind im Doppel und mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die Regelung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, mit Beschwerde angefochten werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind im Doppel und mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.»

M 14 **einstweiliger** Rückzug: Der einstweilige Rückzug entfaltet keine materielle Rechtskraft. Die Klage kann jederzeit wieder eingebracht werden. Deshalb besteht hier einzig die Möglichkeit auf eine Beschwerde gegen den Kostenentscheid. Die Revision steht nicht zur Verfügung.

Folglich gilt es die Rechtsmittelbelehrung des Musters M 14 bei einstweiligem Rückzug wie folgt zu **ersetzen**:

«Die Regelung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, mit Beschwerde angefochten werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind im Doppel und mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.»

Überblick Weiterbildung 2017

PraxisTalks

Theorieinputs und Möglichkeit zum kollegialen Austausch beim Apéro riche, durchgeführt im Seminarhotel Sonnentäl, Zürichstrasse 96, 8600 Dübendorf

Datum	Zeit	Thema	Referent/in	Kosten
21.03.17	15.30 – ca. 18.30 Uhr	Die Insolvenzenschädigung: Anspruchsberechtigung? Deckung? Vorgehen? Fristen?	Doris Lucchinetti, Abteilungsleiterin, und Ursula Badertscher, Stv. Abteilungsleiterin in ALK Zürich	75.00
26.09.17	15.30 – ca. 18.30 Uhr	Das Handelsgericht: Organisation, Aufgaben und Bedeutung, Fragen zu Schlichtungsgesuchen in Fällen mit handelsgerichtlicher Zuständigkeit	Dr. iur. George Daetwyler, Oberrichter und Präsident Handelsgericht des Kantons Zürich	75.00

Workshop I

Ganztägige Weiterbildung im Seminarhotel Sonnentäl, Zürichstrasse 96, 8600 Dübendorf mit zusätzlichem halbtägigen Follow-Up am 05.09.2017 im ZHAW, Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich

Datum	Zeit	Thema	Referent	Kosten
13.06.17 plus	08.30 – 17.00 Uhr	Einführung in das Thema Supervision/Intervention mit Übungsmöglichkeiten und dem Ziel, Interventionsgruppen zu bilden.	Prof. Dr. Eric Lippmann, Leiter Zentrum Leadership, Coaching & Change Management der ZHAW, IAP	420.00
05.09.17	13.30 – 17.30 Uhr	Achtung: Inbegriffen in diesem Kurs ist ein Follow-Up Halbtage zur Reflexion und Vertiefung in den Räumen der ZHAW		

Workshop II

Ganztägige Weiterbildung im Seminarhotel Sonnentäl, Zürichstrasse 96, 8600 Dübendorf

Datum	Zeit	Thema	Referent	Kosten
09.11.17	08.30 – 17.00 Uhr	Arbeitszeugnisse wahr – klar – fair • Rechtliche Grundlagen, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien • Formulieren von Arbeitszeugnissen • Die anzuwendende sprachliche Brückentechnik bei schwierigen, anspruchsvollen Ausgangslagen • Fälle aus der aktuellen Gerichtspraxis • Konkrete Fallbeispiele aus der Praxis der Teilnehmenden	Peter Häusermann, Personalmanager, Dozent und Autor, siehe auch unter www.arbeitszeugnisse.ch	390.00

Die detaillierten Ausschreibungen wurden Anfang 2017 verschickt und auf unserer Homepage www.friedensrichter-zh.ch veröffentlicht.

Jubiläen

Im vergangenen Berichtsjahr konnten folgende Kolleginnen und Kollegen ein Dienstjubiläum feiern:

15 Jahre Susann Pflüger-Giese · Stadt Zürich 7+8

20 Jahre Hansueli Rickli · Affoltern a.A.

25 Jahre Stephan Tschachtli · Buch am Irchel
Volken, Dorf, Flaach und Humlikon

25 Jahre Philipp Stockmann · Embrach

Herzliche Gratulation und weiterhin alles Gute in der Friedensrichtertätigkeit!

Der Vorstand

Hinweis auf wichtige Informationen und Entscheide,
zu finden unter www.friedensrichter-zh.ch

Der Vorstand ab 08.12.15

Präsidentin

Regula Berger

Friedensrichterin in Boppelsen und Dänikon
Bergstrasse 19, 8107 Buchs

Kassier

Rickli Hansueli

Friedensrichter in Affoltern a.A.
Büelstrasse 11, Postfach 268, 8910 Affoltern a.A.

weitere Vorstandsmitglieder:

Dörner Eberhard Petra

Friedensrichterin in Thalwil
Alte Landstrasse 110b, Postfach, 8800 Thalwil

Fein Karin

Friedensrichterin in Adliswil und Langnau am Albis
Zürichstrasse 8, 8134 Adliswil

Müller Doris

Friedensrichterin in Opfikon und Wallisellen
Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg

Waldner Stefan

Friedensrichter in Dürnten
Postfach 370, 8635 Dürnten

Aus unseren Reihen

Erfreulicherweise sind im Jahr 2016 keine Todesfälle zu vermelden.

Der Vorstand

Zitat

«Als ich überlegte, wieviel verschiedene Ansichten über die gleiche Sache es geben kann, deren jede einzelne ihren Verteidiger unter den Gelehrten findet, und wie doch nur eine einzige davon wahr sein kann, da stand es für mich fest: Alles, was lediglich wahrscheinlich ist, ist wahrscheinlich falsch.»

René Descartes

Adressmutationen

Adressmutationen bitte melden unter «Kontakt» auf der Homepage www.friedensrichter-zh.ch

Impressum

Herausgeber

Verband der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich · www.friedensrichter-zh.ch

Redaktion

Karin Fein

Beiträge

Regula Berger
Doris Müller
Karin Fein

Gäste

Lic.iur. Simon Bachmann, Geschäftsführer des Zürcher Anwaltsverband

Roland Isler, Präsident Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich

Thomas-Peter Binder, Präsident Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute

Fotos GV 2016 in Bülach;
zur Verfügung gestellt von Hansruedi Lienhard

Mediadaten

Erscheint 1 mal pro Jahr

Herstellung

Citiprint AG · Kloten
www.citiprint.ch

Beiträge und Anregungen usw. an:

www.friedensrichter-zh.ch